

Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege

Vom 12. September 2022

JustVA I B 6

Tel.: 9013-3241 oder 9013-0, intern 913-3241

IAS II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) erlassen die für Justiz und die für Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die folgenden gemeinsamen Ausführungsvorschriften:

1. Begriffsbestimmungen und anzuwendende Vorschriften

(1) Behörden und Organe der Rechtspflege des Landes Berlin (Rechtspflegeorgane) im

Sinne dieser Vorschrift sind:

- die Gerichte,
- die Generalstaatsanwaltschaft
- die Staatsanwaltschaft,
- die Anwaltschaft
- die Justizvollzugsanstalten,
- die Jugendstrafanstalt Berlin
- die Wiedergutmachungsämter,
- die Kosteneinzugsstelle der Justiz Berlin (KEJ),
- die Sozialen Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe - ,

- die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- die Rechtsanwaltskammer Berlin,
- die Notarkammer Berlin,
- die Notarinnen und Notare,
- die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter,
- die Schiedspersonen

sowie alle Einrichtungen der Justizverwaltung.

(2) Gemeinsame Behörden und Organe der Rechtspflege der Länder Berlin und Brandenburg (Rechtspflegeorgane) im Sinne dieser Vorschrift sind:

- das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA),
- die gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg, die ihren Sitz in Berlin haben
- die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Organe der Rechtspflege haben die Hoheitszeichen nach Maßgabe

- a) des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549),
- b) der Verordnung über die Landessiegel (Landessiegelverordnung -LSiegelVO-) vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung) vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. 380),
- e) des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg 02. April 2004 (GVBl. 218) geändert durch Staatsvertrag vom 07.02.2011 (GVBl. 466),

f) der nachstehenden Vorschriften und, soweit darin keine abweichende Regelung getroffen ist, der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 12. Dezember 2007 (Abl. S. 3393) zu führen.

2. Dienstsiegel

- (1) Die Behörden und Organe der Rechtspflege führen das kleine Landessiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm. Mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung können Siegel in einem anderen Kleinformat verwendet werden (etwa automatisiertes Mahnverfahren).
- (2) Das kleine Landessiegel kommt als Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel), als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel (aus Gummi und Metall) zur Verwendung. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen soll das Prägesiegel nur bei der Ausfertigung wichtiger Urkunden – gerichtliche Entscheidungen, Ernennungs- und Bestallungsurkunden, Beurkundungen – gebraucht werden. Farbdruckstempel aus Metall sind nur zu bestellen, wenn es unbedingt erforderlich ist; in der Regel werden Gummistempel genügen.
- (3) In Fällen der Erstellung von Dokumenten mit Hilfe automatischer Einrichtungen sind Ausnahmen vom Absatz 2 Satz 1 möglich, sofern dies durch besondere Rechtsvorschrift eröffnet ist oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ihre Zustimmung erteilt.

3. Das kleine Landessiegel

- (1) Die Umschrift des kleinen Landessiegels ist in Antiqua-Schrift (Bodoni-Versalien) gehalten. Bei längeren Umschriften kann statt der Versalien ausnahmsweise gemischte Schrift (Groß- und Kleinbuchstaben) verwendet werden. Für die Siegel der Notare und Notarinnen, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Schiedspersonen ist stets gemischte Schrift zu verwenden.

(2) Die Umschrift des kleinen Landessiegels enthält im oberen Teil des Kreises die amtliche Bezeichnung der siegelführenden Stelle, im unteren Teil des Kreises die Ortsangabe „Berlin“, soweit diese nicht bereits in der Behördenbezeichnung vorkommt. Verhältniswörter wie „in“ und „von“ sind fortzulassen. Der Artikel ist nur zu verwenden, wenn die Behörde nach der Amtsbezeichnung ihrer Leitung benannt wird. Die siegelführende Abteilung ist nicht anzugeben.

Die Umschrift lautet z.B.:

Amtsgericht Charlottenburg

Berlin

Landgericht Berlin

Kammergericht

Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Die Präsidentin des Kammergerichts

Berlin

oder

Der Präsident des Kammergerichts

Berlin

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg

Justizvollzugsanstalt Tegel

Berlin

Kosteneinzugsstelle der Justiz

Berlin

Soziale Dienste der Justiz

Berlin

(3) Die gemeinsamen Fachobergerichte, das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg und die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg ver-

wenden Siegel, die nebeneinander das Berliner und das Brandenburger Landeswappen zeigen. Auf eine untere Umschrift „Berlin-Brandenburg“ kann verzichtet werden, wenn diese Angabe im Namen enthalten ist.

(4) Notarinnen und Notare führen als Umschrift im oberen Teil des Kreises des Siegels ihren Ruf- und Familiennamen, im unteren Teil des Kreises die Worte „Notarin in Berlin“ oder „Notar in Berlin“. Das Dienstsiegel der Notariatsverwalterinnen oder Notariatsverwalter enthält im unteren Teil des Kreises die Worte „Notariatsverwalterin in Berlin“ oder „Notariatsverwalter in Berlin“.

(5) Die Umschrift lautet

a) bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern:

„Gerichtsvollzieherin“ oder „Gerichtsvollzieher“ „bei dem Amtsgericht.....

Berlin“

b) bei den Schiedspersonen:

„Schiedsamt (.....)“

Name des jeweiligen Bezirks Berlin.

(6) Für die Gestaltung und Beschriftung der Siegel sind die Muster 1 bis 6 der Anlage 1 maßgebend.

4. Das große Landessiegel

(1) Das große Landessiegel mit einem Durchmesser von 6 cm zeigt das Landeswappen, umgeben von einem Laubkranz, und kommt nur als Prägesiegel ohne Umschrift zur Verwendung (Muster 7 der Anlage 1).

(2) Das große Landessiegel der gemeinsamen Fachobergerichte und des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg mit einem Durchmesser von 6 cm zeigt nebeneinander das Berliner und das Brandenburger Landeswappen, umgeben von einem Laubkranz, und kommt nur als Prägesiegel ohne Umschrift zur Verwendung.

(3) Das große Landessiegel wird von den Präsidentinnen oder Präsidenten des Kammergerichts und der gemeinsamen Fachobergerichte, der Generalstaatsanwältin oder dem

Generalstaatsanwalt und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg geführt. Es wird für feierliche Beurkundungen, insbesondere für Ernennungs-, Bestellungs- und Bestallungsurkunden verwendet.

5. Siegel der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Notarkammer Berlin, denen auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin das Recht zur Führung der Wappenfigur verliehen worden ist, führen ein Siegel entsprechend der Regelungen der Nummern 2 und 3 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 (entsprechend Muster 3 der Anlage 1).

6. Verwaltung der Siegel

- (1) Die Zahl der Dienstsiegel ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Soweit von einer Dienststelle mehrere gleichartige Dienstsiegel geführt werden, sind die einzelnen Siegel unter dem Wappen mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Kennziffer zu versehen.
- (2) Die Leitung der siegelführenden Dienststelle kann Dienstkräfte schriftlich ermächtigen, ein Dienstsiegel zu führen. Hierbei ist auf die Pflichten, die mit der Führung eines Dienstsiegels verbunden sind, hinzuweisen. Jede zur Führung eines Dienstsiegels berechnigte Dienstkraft ist für die ordnungsgemäße Verwendung und sichere Verwahrung des Siegels verantwortlich.
- (3) Bei mehreren Dienstsiegeln (Absatz 1) ist ein Verzeichnis zu führen, das neben dem Abdruck und der Kennziffer des einzelnen Dienstsiegels den Namen der Dienstkraft ausweist, die für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwahrung des Siegels verantwortlich ist.
- (4) Geht ein Siegel verloren, hat die siegelführende Dienstkraft den Verlust unverzüglich bei der zuständigen Stelle ihrer Behörde zu melden. Der Verlust ist im Amtsblatt für

Berlin bekannt zu machen und das Siegel für ungültig zu erklären. Notarinnen und Notare, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sowie Schiedspersonen haben den Verlust des Dienstsiegels entsprechend der für sie gesondert getroffenen Vorschriften zu melden.

7. Verwendung des Prägesiegels

Bei der Verwendung eines Prägesiegels ist zu beachten:

- a) Die Urkunde ist unter Verwendung eines besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Stoffes - Oblate oder Siegellack -, der den Eindruck des Siegelzeichens aufnimmt, zu siegeln. Die Verwendung eines Prägesiegels ohne verbindenden Stoff ist unzulässig.
- b) Für die Siegelung ist in der Regel eine Papieroblate, mit der die Siegelstelle zu bekleben ist, zu verwenden. Sind mehrere Bogen einer Urkunde durch Schnur und Siegel zu verbinden, ist zur Befestigung der Siegelschnur eine Mehloblate zwischen Papieroblate und Urkunde einzufügen.
- c) Siegellack ist wegen der Gefahr, dass das Siegel bei häufigem Gebrauch der Urkunde abbröckelt oder ganz abfällt, nur zu verwenden, wenn die Beschaffenheit des zu siegelnden Schriftstückes eine Trockenprägung ausschließt.

8. Heftung von Urkunden und Ausfertigungen

Soweit es vorgeschrieben, aus sonstigen Gründen erforderlich oder üblich ist, Urkunden und Ausfertigungen mit Garn, Schnur oder Band zu heften, ist Garn, Schnur oder Band in den Landesfarben Rot-Weiß zu verwenden.

9. Amtsschilder

- (1) Die Dienstgebäude der Berliner Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft, des Justizvollzugs, der Kosteneinziehungsstelle der Justiz, der Sozialen Dienste der Justiz und der Wiedergutmachungsämter sind durch Amtsschilder zu kennzeichnen. Die Amtsschilder bestehen aus einer 29,7 cm

breiten und 42 cm hohen Aluminiumplatte und zeigen im oberen Teil das Landeswappen als Hochrelief. Im unteren Teil ist die Behördenbezeichnung in schwarzer Groteskschrift (Futura-Fett-Versalien) angegeben. Bei längeren Aufschriften kann gemischte Schrift verwendet werden. Die Ortsangabe „Berlin“ ist nur aufzunehmen, wenn sie zur Behördenbezeichnung gehört. Der Artikel ist nur zu verwenden, wenn die Behörde nach der Amtsbezeichnung ihrer Leitung benannt ist. (Muster 8 der Anlage 2)

- (2) Die Dienstgebäude der gemeinsamen Fachobergerichte, des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg sind ebenfalls durch Amtsschilder zu kennzeichnen. Die Amtsschilder bestehen aus einer 29,7 cm breiten und 42 cm hohen Aluminiumplatte und zeigen nebeneinander das Berliner und das Brandenburger Landeswappen mit silberfarbener Schilde; Landeswappen und Beschriftung sind graviert und schwarz ausgelegt.
- (3) Mehrere Behörden oder Dienststellen innerhalb eines Gebäudes, die zur Führung eines Amtsschildes des Landes Berlin berechtigt sind, können ein gemeinsames Amtsschild verwenden. In diesem Falle werden die Behördenbezeichnungen auf besonderen, untereinander befestigten Anhängeschildern angebracht. Für Anhängeschilder mit zusätzlicher Dienststellenbezeichnung wird gemischte Schrift verwendet. Bei Verwendung eines gemeinsamen Amtsschildes betragen die Abmessungen:

	Breite	Höhe
des gemeinsamen Amtsschildes	29,7 cm	30 cm
des Anhängeschildes	29,7 cm	12 cm

(Muster 9 der Anlage 2).

- (4) Falls durch die öffentlichen Verhältnisse, insbesondere Größe und Gestaltung der Gebäude oder der Fläche, auf der das Amtsschild angebracht werden soll, Abweichungen von der in Absatz 1 und 2 bestimmten Größe erforderlich werden, können proportional größere oder kleinere Schilder verwendet werden.

10. Amtsschilder der Notarinnen und Notare

- (1) Notarinnen und Notare sind berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild anzubringen.
- (2) Das Amtsschild besteht aus einer 21 cm breiten und 29,7 cm hohen, eloxierten Aluminiumplatte und zeigt im oberen Teil das schwarz ausgelegte Landeswappen. Für die Aufschrift, die „Notarin“ oder „Notar“ ohne Beifügung des Namens oder Amtssitzes lautet, gilt Nummer 9 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass gemischte Schrift verwendet wird (Muster 10 der Anlage 2).
- (3) Notarinnen und Notare können auch Namensschilder anbringen. Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. Auf dem Namensschild kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

11. Amtsschilder der Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher und Schiedspersonen

- (1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihr Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseingangs anzubringendes Amtsschild zu kennzeichnen, das den Namen und die Amtsbezeichnung „Gerichtsvollzieherin“ oder „Gerichtsvollzieher“ enthalten muss. Ist eine Anbringung an der Außenseite des Hauses nicht möglich, genügt es in diesem Ausnahmefall auch, dass das Amtsschild in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gebäude steht. Das Amtsschild soll auch das Landeswappen enthalten.
- (2) Die Schiedsperson muss das Gebäude, in dem sie ihre Amtstätigkeit ausübt, durch ein Amtsschild kenntlich machen. Es genügt dabei, dass das Amtsschild in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gebäude steht; es muss nicht zwingend unmittelbar am Gebäude angebracht werden. Vandalismus an oder Diebstahl von Amtsschildern entbindet nicht von der Verpflichtung der Kenntlichmachung des Gebäudes durch ein

Amtsschild. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und trägt darunter die Bezeichnung „Schiedsamt“.

- (3) Für die Amtsschilder der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Schiedspersonen gilt Nummer 10 Absatz 2 Satz 1 entsprechend; für die Aufschrift wird gemischte Schrift verwendet.

12. Amtsschilder der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer

- (1) Für die Gestaltung der Amtsschilder der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Notarkammer Berlin gilt Nummer 9 entsprechend.
- (2) Zusätzlich zum Amtsschild kann ein Hinweisschild selben Inhalts geführt werden, soweit dies aufgrund einer einheitlichen Gestaltung des Eingangsbereichs zur Orientierung der Besucherinnen und Besucher geboten ist.

13. Übergangs- und Schlussvorschriften

Die bisherigen Siegel der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts dürfen weiterhin verwendet werden. Ebenso können die von den geschlechtergerechten Anpassungen betroffenen Behörden und Organe der Rechtspflege die bisherigen Siegel und Amtsschilder weiterhin verwenden. Auch die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Notarkammer Berlin können die Siegel und Amtsschilder, welche nach den bisher geltenden Vorschriften erstellt wurden, weiterhin verwenden. Die Erteilung neuer Siegel und Amtsschilder hat jedoch nach den Vorschriften dieser Ausführungsvorschriften zu erfolgen.

14. Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese gemeinsamen Ausführungsvorschriften treten am 1. November 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Oktober 2027 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:
 - a) Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz, des Senators für Inneres und des Senators für Arbeit und Sozialwesen vom 10. Januar 1956

(ABl. S. 48) betreffend Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege,

- b) die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz vom 23. Mai 1956 (ABl. S. 581) zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 10. Januar 1956 betreffend Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege und
- c) die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz vom 24. April 1961 (ABl. S. 565) zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung betreffend Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege.

Berlin, den 08.09.2022

Berlin, den 12.09.2022

In Vertretung

In Vertretung

.....

.....

Staatssekretär für Justiz

Staatssekretär für Arbeit

Anlage 1



Muster 1



Muster 2



Muster 3



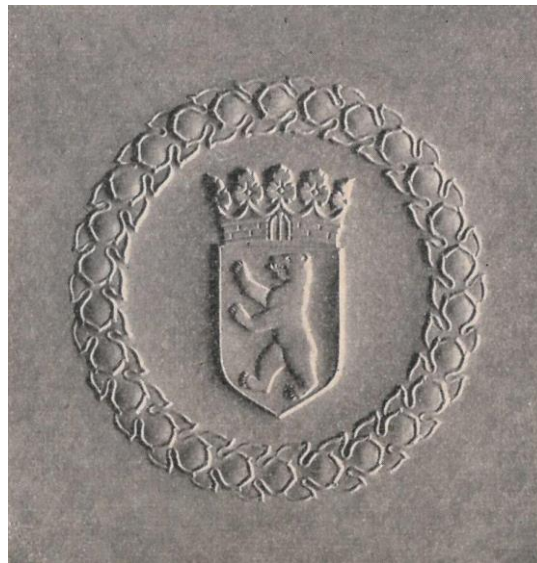
Muster 4



Muster 5



Muster 6



Muster 7



Muster 8



Muster 9



Muster 10